

**Schweizerischer Baumeisterverband
Vereinigung Schweizerischer
Gleisbauunternehmer
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna**

**Société Suisse des Entrepreneurs
Association suisse des entrepreneurs de
construction de voies ferrées
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel**

ZUSATZVEREINBARUNG
zum
Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau 2016
vom 2. März 2017

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)**
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich

und

die **Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer (VSG)**
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich einerseits

sowie

die **Gewerkschaft Unia**
Weltpoststrasse 20, 3015 Bern

und

die **Gewerkschaft Syna**
Römerstrasse 7, 4601 Olten andererseits

Kapitel I: Änderungen im GAV Gleisbau 2016

In Anlehnung an die Zusatzvereinbarung zum Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe 2016-2018 vom 23. Januar 2017 zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) sowie der Gewerkschaft Unia und der Gewerkschaft Syna betreffend die Anpassungen bei den Beiträgen an den Parifonds Bau und der Änderung in Bezug auf die Krankentaggeldversicherung treffen die oben erwähnten Vertragsparteien die folgende Vereinbarung über die Änderungen der Artikel 3 und Artikel 21 des GAV Gleisbau 2016.

(Änderungen, bei denen ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung gestellt wird, sind unterstrichen).

Art. 3 Abs. 4

Alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden haben unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,7 %¹ der UVG-pflichtigen Lohnsumme zu leisten. Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds Bau. Die dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,5 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme der dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten. Arbeitgeber mit einer Tätigkeit in der Schweiz bis 90 Tage pro Jahr haben 0,4 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme (0,35 % Arbeitnehmer; 0,05 % Arbeitgeber) der dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmer inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20.– pro Mitarbeiter und Arbeitgeber.

Art. 3 Abs. 5

Die Einzelheiten wie Vereinsorganisation, Mittelverwendung, Leistungsreglement und Vollzug (Ausführungsbestimmungen) werden in den Vereinsstatuten und Reglementen des Parifonds Bau geregelt. Die Vereinsstatuten sind integrierender Bestandteil des GAV Gleisbau.

Textänderung von Art. 21 Krankentaggeld-Versicherung

1 Versicherungspflicht: Der Arbeitgebende ist verpflichtet, zugunsten der dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen.

2 Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem die Arbeitnehmenden aufgrund der Anstellung die Arbeit aufnehmen oder hätten aufnehmen müssen.

3 Unbezahlter Karenztag: Für Absenzen infolge Krankheit gilt pro Ereignis höchstens ein unbezahlter Karenztag zu Lasten des Arbeitnehmenden. Der Karenztag entfällt, wenn innert 90 Kalendertagen nach Arbeitsaufnahme erneut eine Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eintritt (Rückfall).

4 Versicherungsleistungen: Die Versicherung beinhaltet folgende minimalen Leistungen:

- a) 90% des wegen Krankheit ausfallenden Bruttolohnes nach Ablauf des unbezahlten Karenztages.
- b) Taggeldleistungen bis zum 730. Tag seit Beginn des Krankheitsfalles. Das erneute Auftreten einer Krankheit gilt hinsichtlich der Leistungsdauer und Aufschubszeit als neuer Krankheitsfall, wenn der Versicherte vor erneutem Auftreten der Krankheit während 12 Monaten ununterbrochen arbeitsfähig war.

¹ Entspricht der SUVA-Lohnsumme

- c) Das Taggeld wird bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, jedoch maximal während der Bezugsdauer gemäss lit. b).
- d) Leistungen bei Mutterschaft während mindestens 16 Wochen, wobei mindestens acht Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Die Bezugsdauer bei Mutterschaft wird nicht an die ordentliche Bezugsdauer von 730 Tagen angerechnet. Die Leistungen der staatlichen Mutterschaftsversicherung können angerechnet werden, soweit sie auf den gleichen Zeitraum entfallen.

5 Prämien und Aufschub von Versicherungsleistungen:

- a) Die effektiven Prämien für die Kollektivtaggeldversicherung werden vom Arbeitgebenden und vom Arbeitnehmenden je zur Hälfte getragen.
- b) Schliesst der Arbeitgebende eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 30 Tagen und unter Einhaltung von einem Karenztag je Krankheitsfall ab, so hat er während der Aufschubszeit 90% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten.
- c) Während der Krankheitszeit ist der Arbeitnehmende von der Prämientragung befreit.

6 Lohnbasis / Tagesverdienst: Basis für das Taggeld ist der wegen Krankheit ausfallende, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechende zuletzt bezahlte Lohn. Gesamtarbeitsvertragliche Lohnanpassungen werden im Krankheitsfall berücksichtigt.

7 Maximale Höhe der Versicherungsleistungen: Die Lohnersatzleistungen bei Arbeitsverhinderung können dann und insoweit gekürzt werden, als sie das wegen des Versicherungsfalles entgangene Nettoeinkommen übersteigen. Die Auszahlung bei Arbeitsverhinderung darf nicht grösser sein als die Auszahlung bei Arbeitsleistung (zuzüglich Anteil 13. Monatslohn).

8 Versicherungsvorbehalte:

Arbeitsunfähigkeiten infolge Wiederauftreten von schweren Leiden, für die der Versicherte vor Eintritt in die Versicherung behandelt worden ist, werden nach folgender Skala entschädigt:

<u>Wiederauftreten des Leidens während der ununterbrochenen Anstellungsdauer in einem dem GAV Gleisbau unterstellten Betrieb</u>	<u>Maximale Leistungsdauer je Krankheitsfall</u>
<u>bis 6 Monate</u>	<u>4 Wochen</u>
<u>bis 9 Monate</u>	<u>6 Wochen</u>
<u>bis 12 Monate</u>	<u>2 Monate</u>
<u>bis 5 Jahre</u>	<u>4 Monate</u>

Die volle Leistung wird gewährt, sobald der Versicherte ununterbrochen 5 Jahre im schweizerischen Bauhauptgewerbe und oder Gleisbau tätig gewesen ist. Unterbrüche von weniger als 90 Tagen (bzw. 120 Tagen für saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter) werden nicht berücksichtigt.

9 Ende des Versicherungsschutzes:

- a) Der Versicherungsschutz erlischt in folgenden Fällen:
 - mit dem Austritt aus dem versicherten Personenkreis bzw. aus dem Arbeitsverhältnis;
 - wenn der Versicherungsvertrag aufgehoben oder sistiert wird;
 - wenn das Leistungsmaximum erreicht ist.
- b) Für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten sind, sind die Leistungen bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, maximal bis zur Leistungsgrenze gemäss Abs. 4 vorstehend auszurichten.

10 Übertritt in die Einzelversicherung:

- a) Arbeitnehmende haben das Recht beim Austritt aus der kollektiven Krankentaggeldversicherung innert 90 Tagen in die Einzelversicherung überzutreten.
- b) Die Arbeitnehmenden sind rechtzeitig schriftlich über das Übertrittsrecht zu informieren.
- c) Es dürfen keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden. Die Versicherung hat mindestens die bisherigen Leistungen zu decken und zwar sowohl die Höhe des Taggeldes als auch die Dauer des Leistungsanspruchs.

11 Haftung des Arbeitgebers:

- a) Soweit die Versicherung die oben umschriebenen Leistungen zu erbringen hat, sind sämtliche Leistungen aus Artikel 324a OR im Krankheitsfall des Arbeitnehmers abgegolten.
- b) Bei Arbeitnehmenden, für welche die Krankentaggeld-Leistungen nicht oder nur unter Vorbehalt versichert werden können, hat der Arbeitgeber Leistungen nach Art. 324a OR zu erbringen.
- c) Der Arbeitgeber haftet nicht für Leistungsverweigerungen der Versicherung, die auf eine vom Arbeitnehmer verschuldete Verletzung von Versicherungsbedingungen zurückzuführen sind, soweit der Arbeitgeber seiner Informationspflicht nachgekommen ist.
- d) Soweit diese Ansprüche durch einen Versicherungsvertrag nicht erfüllt sind, haftet der Arbeitgeber für allfällige Differenzen. Er ist verpflichtet, die Arbeitnehmenden über die Versicherungsbedingungen und einen allfälligen Wechsel des Versicherers zu informieren.

12 Örtlicher Geltungsbereich:

- a) Die Versicherung gilt weltweit. Sie tritt ausser Kraft, sobald sich der Versicherte länger als drei Monate im Ausland aufgehalten hat (das Fürstentum Liechtenstein gilt nicht als Ausland). Bei Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten hat der Versicherte Anspruch auf Krankentaggeld, sofern er sich in einer stationären medizinischen Betreuung aufhält und die Rückreise in die Schweiz aus medizinischen Gründen nicht zu verantworten ist.
 - b) Ein erkrankter Versicherter, der sich ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers ins Ausland begibt, hat erst vom Zeitpunkt seiner Rückkehr in die Schweiz an wieder Anspruch auf Leistungen.
 - c) Für ausländische Arbeitnehmende, die weder den Status des Jahresaufenthalters noch eine Niederlassungsbewilligung besitzen, erlischt jede Leistungspflicht des Versicherers mit dem Ablauf der Arbeitsbewilligung oder dem Verlassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, ausgenommen bei nachweisbar medizinisch notwendigen stationären Aufenthalten in der Schweiz, unter Vorlage der entsprechenden Bewilligung der zuständigen Behörde.
-

- d) Der Grenzgänger ist hinsichtlich seiner Ansprüche gegenüber der Versicherung gleich zu behandeln wie jeder andere Versicherte, der sich in derselben gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Lage befindet. Dies gilt, solange er in der benachbarten Grenzzone wohnt und dort den von der Versicherung für notwendig erachteten medizinischen und administrativen Kontrollen zugänglich bleibt. Allerdings darf die Versicherung ihre Leistungen vom Zeitpunkt an einstellen, ab dem der Versicherte seinen Wohnsitz von der benachbarten Grenzzone endgültig in eine andere ausländische Gegend verlegt.
- e) Vorbehalten bleiben Ansprüche aufgrund der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union/EFTA.

13 Übergangsbestimmungen: Bestehende Versicherungsverträge müssen bis spätestens Ende 2018 angepasst werden.

Anhang 2 wird aufgehoben

Kapitel II: Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien setzen alles daran, dass die geänderten Bestimmungen des GAV Gleisbau gemäss dieser Zusatzvereinbarung so rasch als möglich allgemeinverbindlich erklärt werden.

Kapitel III: Weitere Verhandlungen

Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, in der 1. Hälfte des Jahres 2017 Verhandlungen über alle im Anhang ‚Verhandlungspunkte‘ zur Verlängerungsvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau vom 14. Dezember 2015 zum GAV Gleisbau 2012 vom 28. März 2012 (neu unter der Bezeichnung GAV Gleisbau 2016) aufgeführten und mit dieser Vereinbarung nicht abschliessend geregelten Punkte fortzuführen.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 4 unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane, am 1. April 2017 in Kraft. Art. 3 Abs. 4 tritt mit der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft, spätestens am 1. Juni 2017.

Zürich, 2. März 2017

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

Benedikt Koch

Gian-Luca Lardi

Patrick Hauser

Für die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer

Felix Mann

Jakob Haag

Maurizio Carlino

Für die Gewerkschaft Unia

Serge Gnos

Vania Alleva

Nico Lutz

Für die Gewerkschaft Syna

Ernst Zülle

Arno Kerst

Guido Schluep